

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.03.2019

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-189/18

Nummer:

Z-19.14-1914

Geltungsdauer

vom: **6. März 2019**

bis: **6. März 2024**

Antragsteller:

SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH

Otto-Schott-Straße 13

07745 Jena

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeinen Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "PYRAN S-LT - System 4 - G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Scheibe
- Scheibenaufleger (Klotzungen)
- Dichtungen
- Glashalteleisten
- Befestigungsmittel

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.4).

Brandschutzverglasungen, die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtet werden, verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte – Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1914

Seite 4 von 9 | 6. März 2019

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) für den Einbau in mindestens 10 cm bzw. 15 cm (bei Verwendung einer Zusatzscheibe nach Abschnitt 2.1.1.2) dicke, klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³, Abs. 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer⁴ Mineralwolle-Dämmschicht entsprechend Tabelle 10.2, brandschutztechnisch nachgewiesen.
Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend⁴ sein.
- 1.2.5 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden.
Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.
- 1.2.6 Die zulässige Größe der Scheibe beträgt maximal 1400 mm x 3000 mm. Die Scheibe darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind Scheiben der Firma SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, aus thermisch vorgespanntem Borosilikatglas vom Typ "PYRAN S" nach DIN EN 13024-2⁵ mit einer Nenndicke ≥ 5 mm zu verwenden.
- 2.1.1.2 Zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 darf jeweils eine ≤ 15 mm dicke Scheibe, wahlweise aus
- thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2⁶ oder
 - heißgelagertem thermisch vorgespannten Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2⁷,
- verwendet werden.

2.1.2 Scheibenaufleger (Klotzungen)

Es sind 5 mm dicke und ≥ 80 mm lange Klötzchen aus folgenden Bauprodukten zu verwenden:

- nichtbrennbare⁴ Feuerschutzplatten "PROMATECT-H" nach Europäischer Technischer Bewertung ETA 06/0206 oder
- Flammi 12" der Rolf-Kuhn GmbH, Erndtebrück

³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁴ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017, s. www.dibt.de

⁵ DIN EN 13024-2:2005-01 Glas im Bauwesen .Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas. Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁶ DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁷ DIN EN 14179-2:2005-08 Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.1.3 Glashalteleisten

Als Glashalteleisten sind wahlweise folgende Bauprodukte zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 7):

- Stahlhohlprofile, wahlweise nach
 - DIN EN 10210-1⁸ oder DIN EN 10219-1⁹, jeweils der Stahlsorte S235J0 (Werkstoffnummer 1.0114), oder
 - DIN EN 10305-5¹⁰, Stahlsorte E235 (Werkstoffnummer 1.0308), $f_{y,k} \geq 240 \text{ N/mm}^2$,
Abmessungen: $\geq 20 \text{ mm} \times 20 \text{ mm} \times 1,5 \text{ mm}$
- Winkelstahlprofile, wahlweise nach
 - DIN EN 10056-1¹¹ (Stahlsorte nach DIN EN 10025-1¹²) oder
 - DIN 1022¹³ oder
 - DIN 59370¹⁴,
 jeweils der Stahlsorte S235..., $f_{y,k} \geq 240 \text{ N/mm}^2$,
Abmessungen: $\geq 20 \text{ mm} \times 20 \text{ mm} \times 2 \text{ mm}$
- $\geq 40 \text{ mm}$ breite und $\geq 20 \text{ mm}$ dicke Streifen aus nichtbrennbaren⁴ Feuerschutzplatten, wahlweise vom Typ
 - "PROMATECT-H" nach Europäischer Technischer Bewertung ETA 06/0206 oder
 - "AESTUVER" nach Europäischer Technischer Bewertung ETA-11/0458

2.1.4 Dichtungen

Es sind wahlweise folgende Bauprodukte zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 7):

- $\geq 15 \text{ mm}$ breite und 3 mm dicke Streifen, wahlweise aus
 - normalentflammbarem⁴ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS, oder
 - normalentflammbarem⁴, dämmschichtbildenden "Kerafix Blähpapier N" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506
- Fugendichtmasse nach DIN EN 15651-2¹⁵

2.1.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an der angrenzenden Trennwand nach Abschnitt 2.3.3.1 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden, z. B. für die Befestigung der Glashalteleisten und der Anschlagprofile an den Ständer- und Riegelprofilen der angrenzenden Trennwand Stahlschrauben $\varnothing \geq 3,5 \text{ mm}$.

8	DIN EN 10210-1:2006-07	Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
9	DIN EN 10219-1:2006-07	Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
10	DIN EN 10305-5:2010-05	Präzisionsstahlrohre- Technische Lieferbedingungen- Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt
11	DIN EN 10056-1:2017-06	Gleichschenklige und ungleichschenklige Winkel aus Stahl; Teil 1: Maße
12	DIN EN 10025-1:2005-02	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen
13	DIN 1022:2004-04	Stabstahl - Warmgewalzter gleichschenkliger, scharfkantiger Winkelstahl (LS-Stahl) - Maße, Masse und Toleranzen
14	DIN 59370:2008-06	Blanker, gleichschenkliger, scharfkantiger Winkelstahl - Maße, Masse, Grenzabmaße und Formtoleranzen
15	DIN EN 15651-2:2012-12:	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹⁶ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹⁶

- sind ggf. die Einwirkungen DIN EN 1991-1-1¹⁷ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁸ für Horizontal-lasten und nach DIN EN 1991-1-4¹⁹ und DIN EN 1991-1-4/NA²⁰ für Windlasten zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach DIN 18008-4²¹ mit $G = 50$ kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4²¹) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß DIN 18008-1, -2²² für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit

16	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
17	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau, Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
18	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
19	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
20	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
21	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
22	DIN 18008-1, -2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1914

Seite 7 von 9 | 6. März 2019

und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Unterkonstruktion sind zusätzlich die Bestimmungen von DIN 18008-1, -2²² zu beachten.

2.3 Ausführung**2.3.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung,
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Vorbereitung und Einbau**2.3.2.1 Vorbereitung der Trennwand**

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit je zwei und in den Laibungen mit je einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren Gips-Bauplatte/n (GKB) nach DIN 18180²³ beplankt sein muss. Die Trennwand muss ≥ 10 cm, bzw. bei Verwendung einer Zusatzscheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 ≥ 15 cm, dick sein. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.4 entsprechen.

Längs der horizontalen Ränder der Brandschutzverglasung ist die Stahlunterkonstruktion der Trennwand mit ≥ 2 mm dicken U-förmigen Stahlblechprofilen oder Stahlhohlprofilen zu verstärken (s. Anlagen 4, 7 und 8).

Die ≥ 2 mm dicken Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im unmittelbaren Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind - je nach Ausführungsvariante - unter Verwendung von

- Stahlnieten $\varnothing \geq 4,0$ mm bzw. Stahlschrauben $\varnothing \geq 3,5$ mm oder
- ≥ 3 mm dicken winkel- oder U-förmigen Stahlprofilen und Stahlschrauben $\varnothing \geq 3,5$ mm bzw. $\varnothing \geq 4,2$ mm

kraftschlüssig miteinander zu verbinden (s. Anlage 8).

Die Ständerprofile der Trennwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen und sind unter Verwendung von Dübeln gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Bewertung, jeweils mit Stahl-

schrauben, - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

Falls mehrere Brandschutzverglasungen nach Abschnitt 1.2.5 nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden, müssen die Zwischenstände unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend den Anlagen 3 und 6 ausgeführt werden.

2.3.2.2 Einbau

2.3.2.2.1 Einbau der Glashalteleisten

Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.3 sind unter Verwendung von Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 250 mm an den Ständer- und Riegelprofilen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 7).

Sofern eine zusätzliche Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 verwendet wird, sind die zwischen den Scheiben anzuordnenden Anschlagprofile aus den Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.3 unter Verwendung von Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.5.1 in Abständen ≤ 420 mm an den Ständer- und Riegelprofilen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 5 bis 7).

Die Glashalteleisten dürfen an den Sichtseiten mit Blechprofilen aus unlegiertem Baustahl oder einer Aluminiumlegierung bekleidet werden (s. Anlagen 2 bis 7). Sofern deren Befestigung als Klebeverbindung ausgeführt wird, muss dies unter Verwendung eines nichtbrennbaren⁴ Klebers erfolgen.

2.3.2.2.2 Scheibeneinbau

Die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 sind auf je zwei ca. 5 mm dicke Klötzchen nach Abschnitt 2.1.2 abzusetzen (s. Anlagen 4 und 7).

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Anschlagprofilen sind umlaufend Dichtungstreifen oder Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.4 anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 7).

Die Fugen dürfen abschließend mit einer Fugendichtmasse nach Abschnitt 2.1.4 versiegelt werden (s. Anlagen 2 bis 7).

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten bzw. den Anschlagprofilen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$ betragen (s. Anlagen 2 bis 7).

Sofern eine zusätzliche Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 verwendet wird, muss deren Einbau entsprechend den Anlagen 5 bis 7 erfolgen.

2.3.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C1 nach DIN EN ISO 9223²⁴ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944²⁵, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.4 Kennzeichnung

Jede Brandschutzverglasung bzw. jede Reihung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

²⁴ DIN EN ISO 9223:2012-05 Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)

²⁵ DIN EN ISO 12944:1998-07 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1914

Seite 9 von 9 | 6. März 2019

- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 3.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-1914
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO²⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-1914
- Bauart Brandschutzverglasung "PYRAN S-LT - System 4 - G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

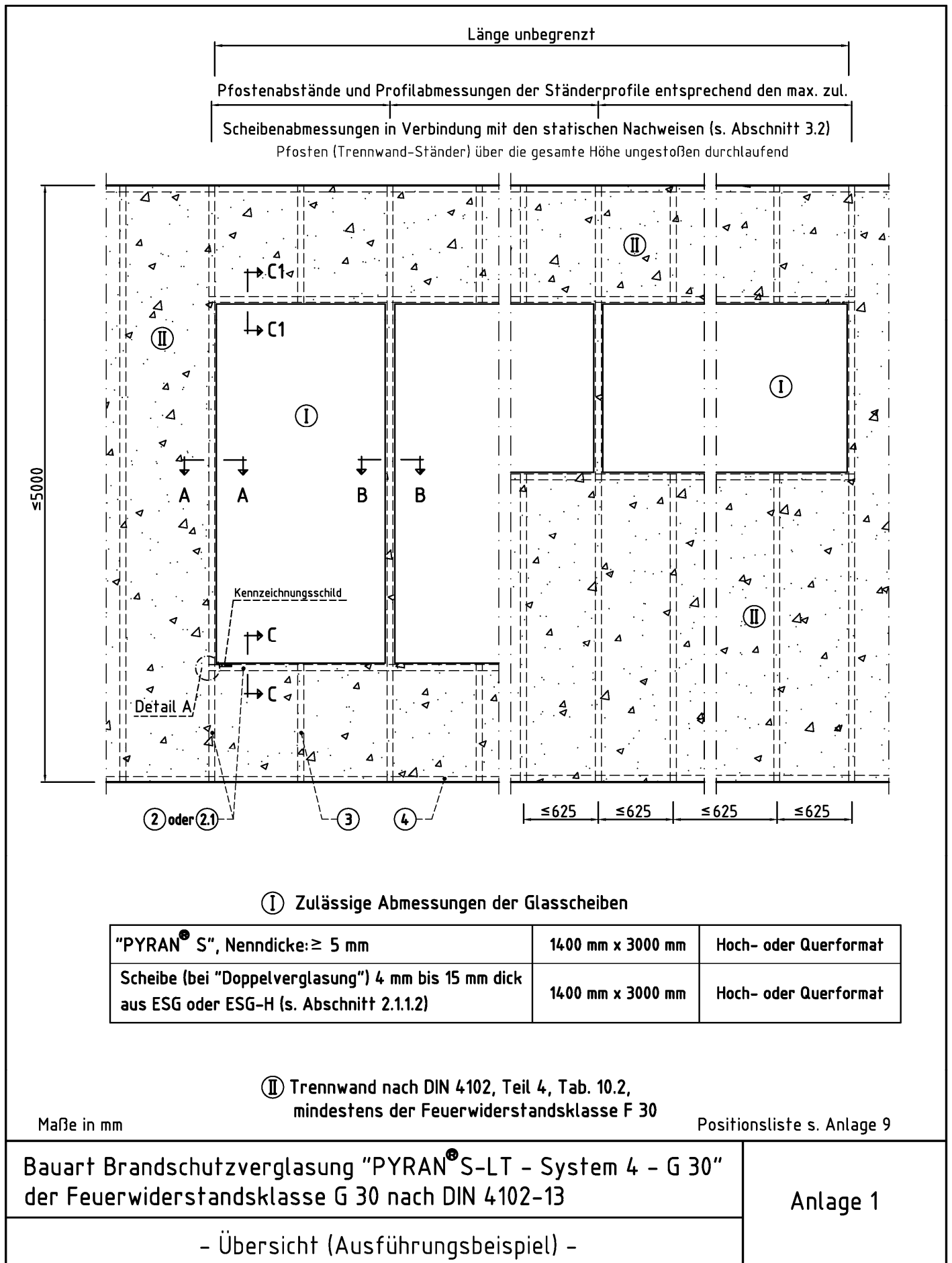
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

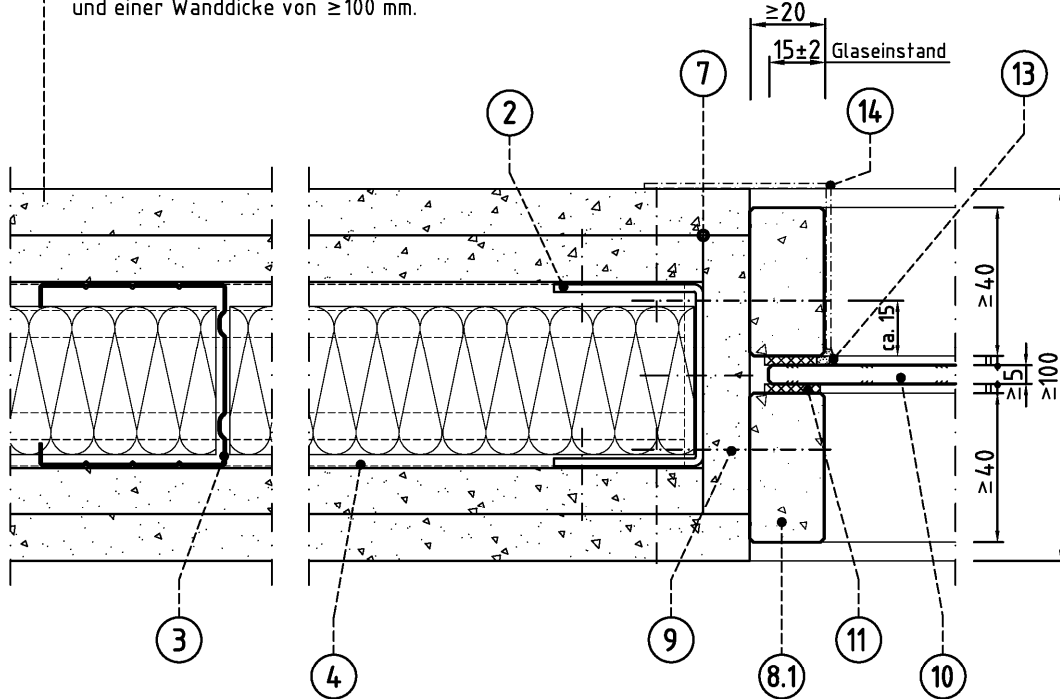
Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

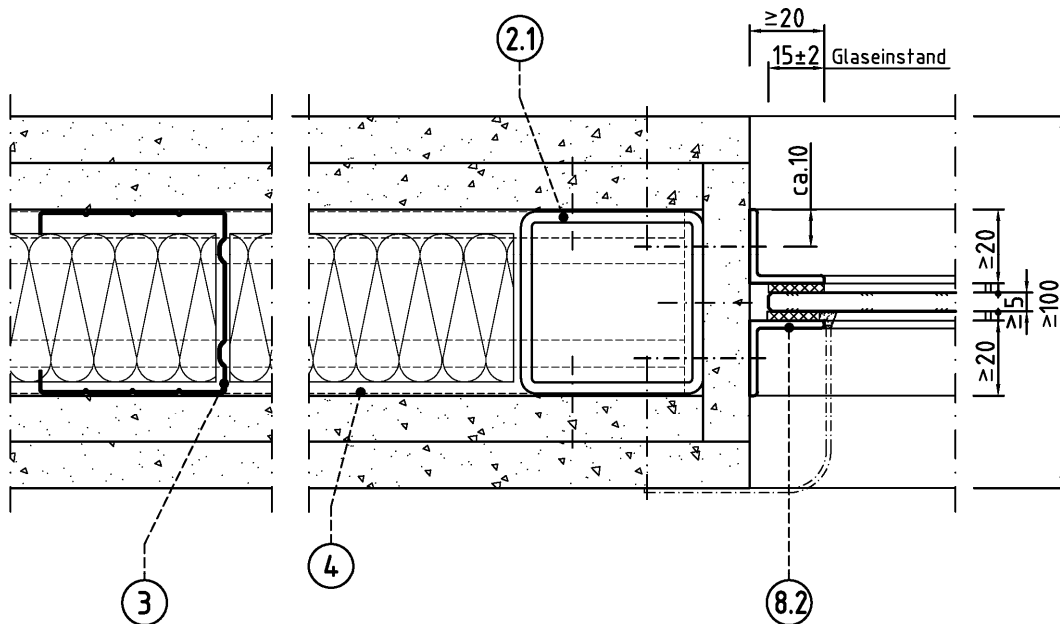
²⁶ nach Landesbauordnung



Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gips-Feuerschutzplatten (Typ F), nach DIN 4102-4, Tab. 10.2; mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 und einer Wanddicke von ≥ 100 mm.



Ausführungsvarianten



Maße in mm

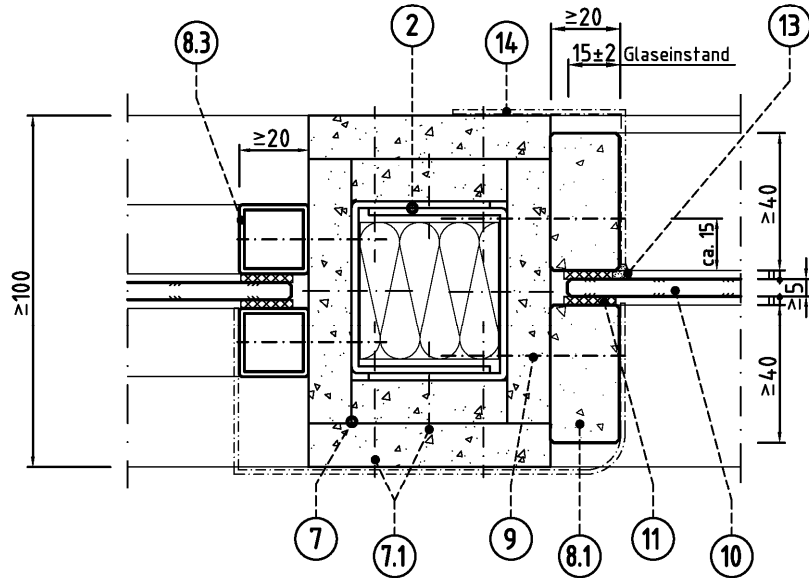
Positionsliste s. Anlage 9

Bauart Brandschutzverglasung "PYRAN[®]S-LT - System 4 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

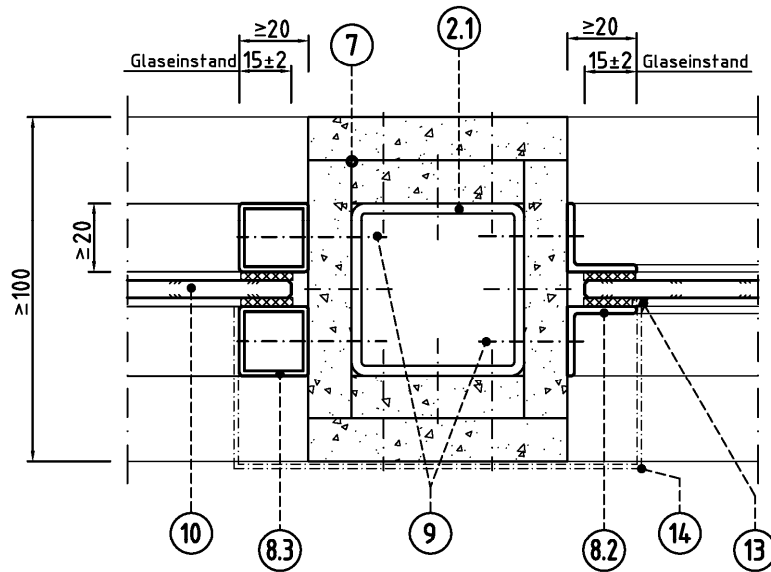
- Einfachverglasung, Varianten Schnitt A-A -

Verschachtelte U-Profile als Mittelpfosten



Ausführungsvarianten

Stahl-Hohlprofil als Mittelpfosten



Maße in mm

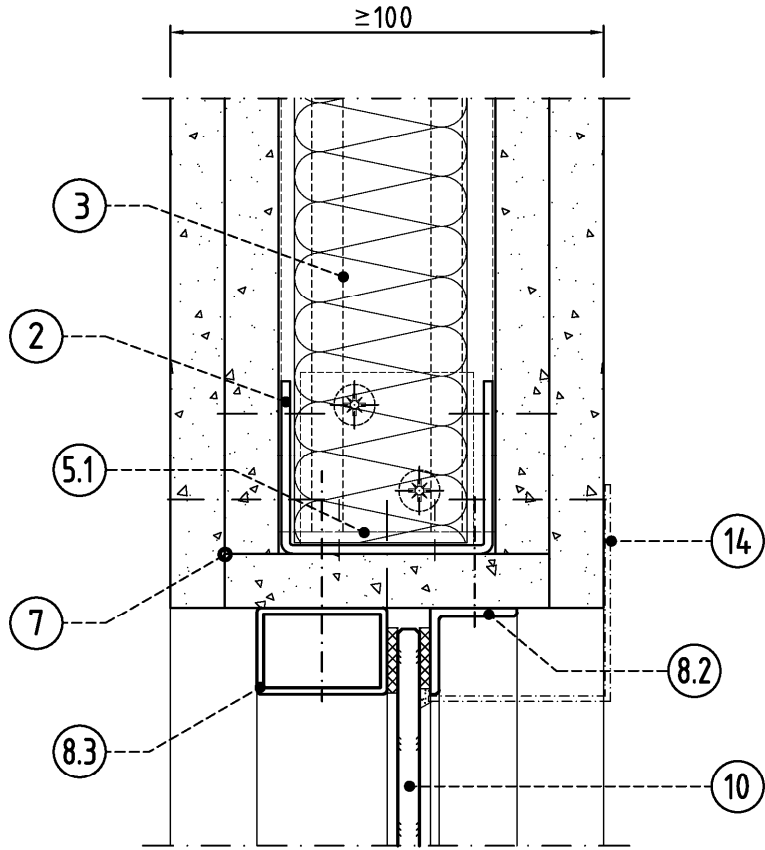
Positionsliste s. Anlage 9

Bauart Brandschutzverglasung "PYRAN[®]S-LT - System 4 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

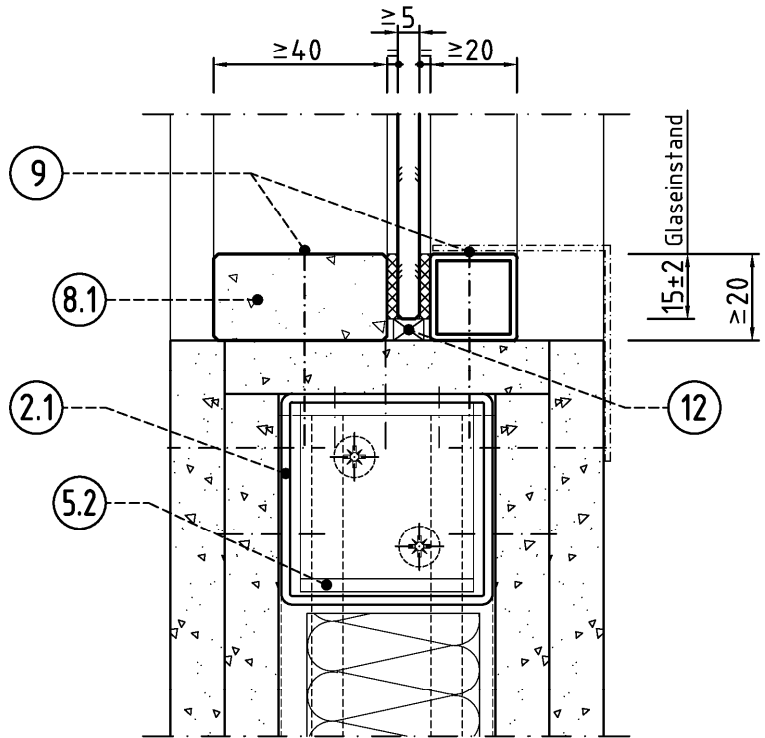
- Einfachverglasung, Varianten Schnitt B-B -

Schnitt C1-C1



Ausführungsvarianten

Schnitt C-C



Maße in mm

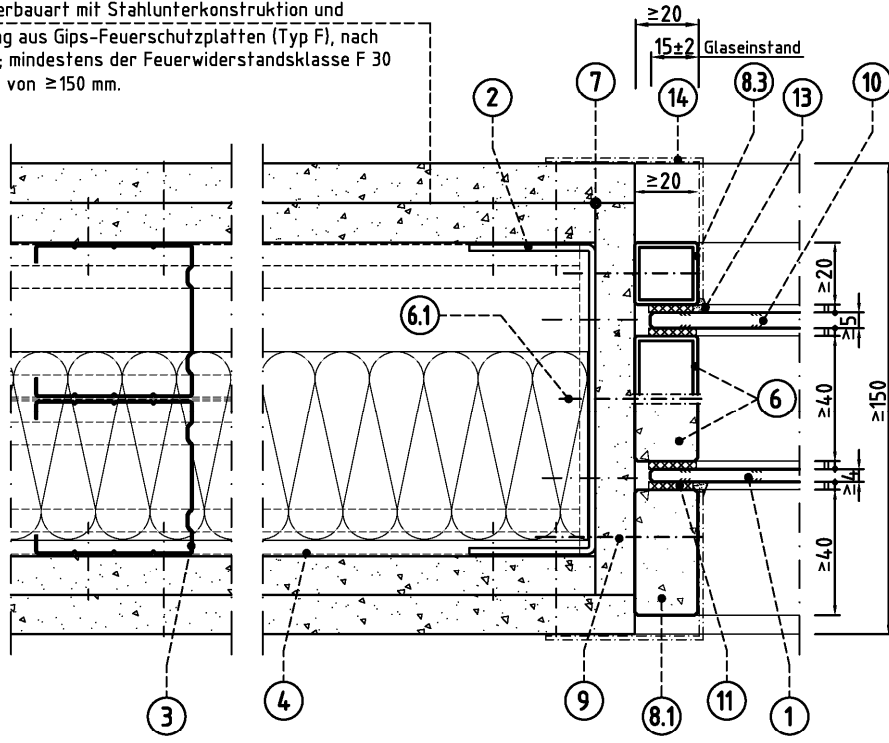
Positionsliste s. Anlage 9

Bauart Brandschutzverglasung "PYRAN[®]S-LT - System 4 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

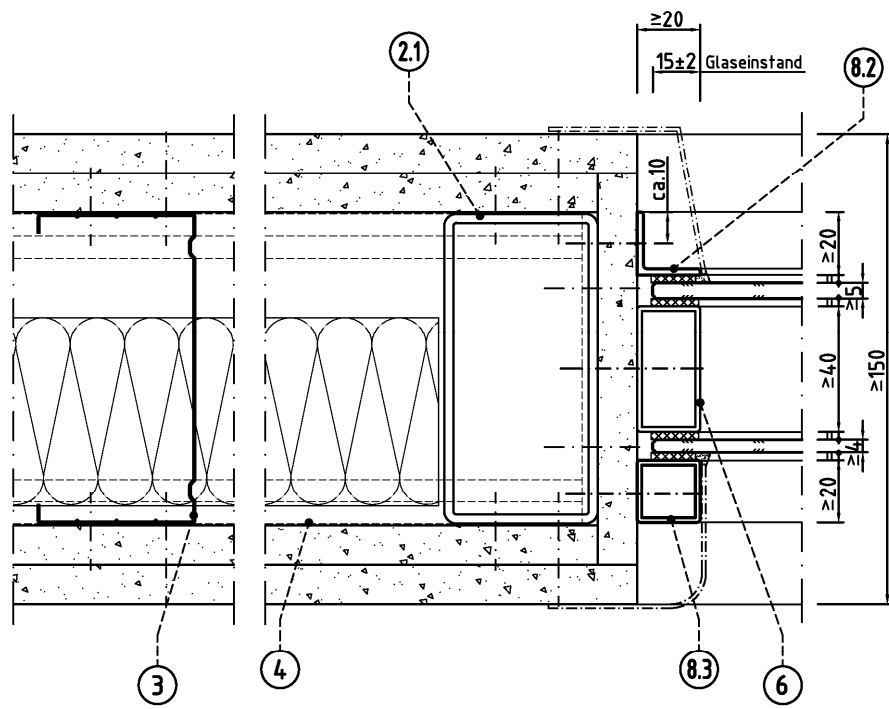
Anlage 4

- Einfachverglasung, Varianten Schnitt C-C / C1-C1 -

Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gips-Feuerschutzplatten (Typ F), nach DIN 4102-4, Tab.10.2; mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 und einer Wanddicke von ≥ 150 mm.



Ausführungsvarianten



Maße in mm

Positionliste s. Anlage 9

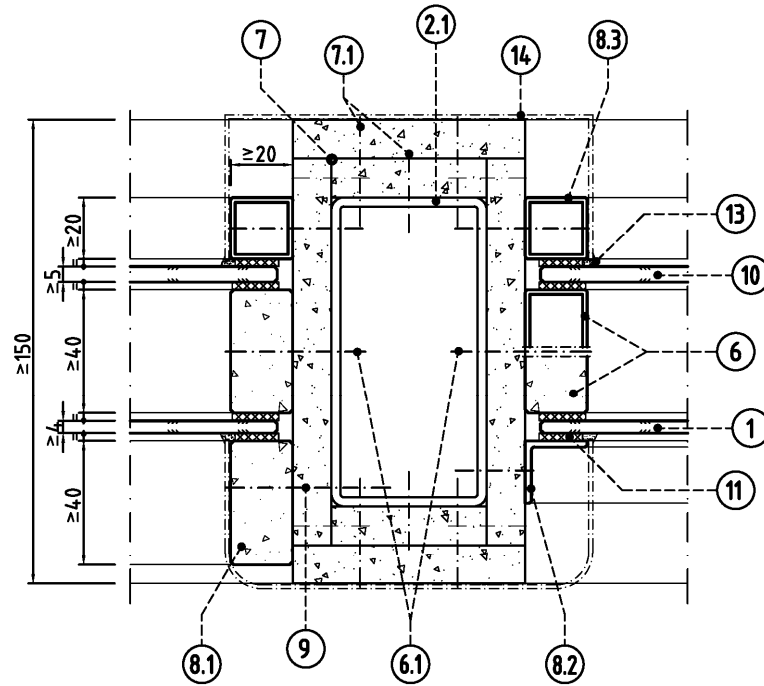
Bauart Brandschutzverglasung "PYRAN[®]S-LT - System 4 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

- Doppelverglasung, Varianten Schnitt A-A -

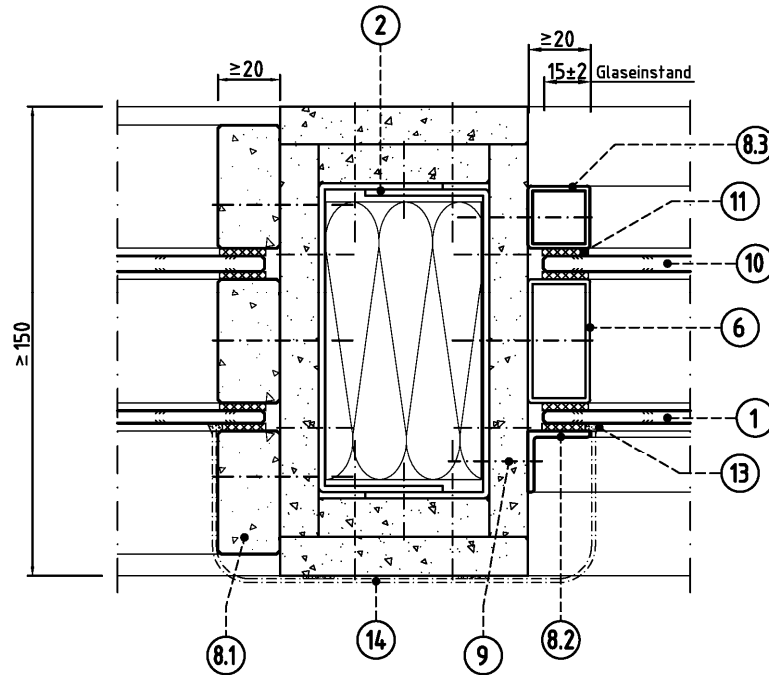
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-1914

Stahl-Hohlprofil als Mittelpfosten



Ausführungsvarianten

Verschachtelte U-Profile als Mittelpfosten



Maße in mm

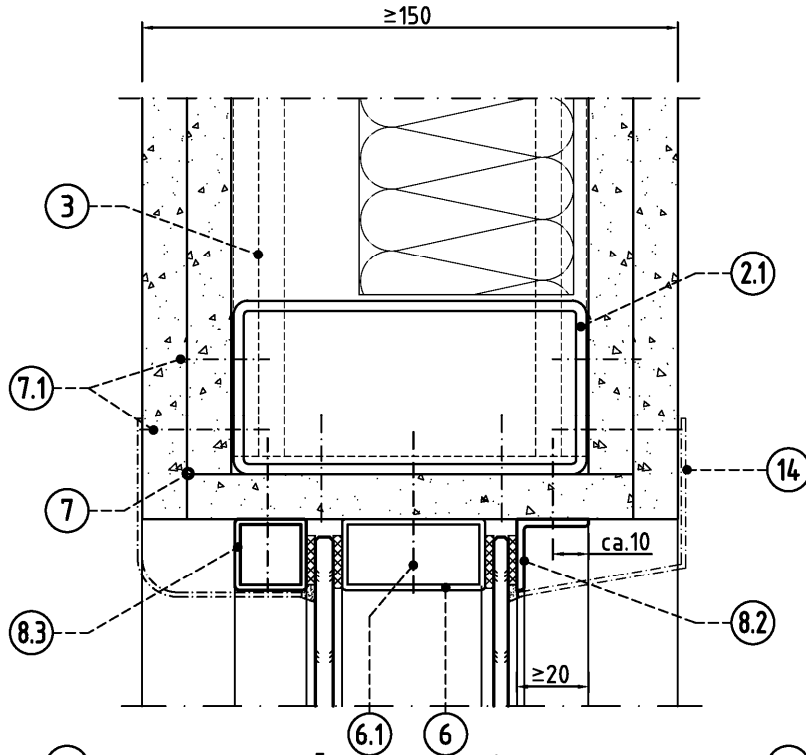
Positionsliste s. Anlage 9

Bauart Brandschutzverglasung "PYRAN[®]S-LT - System 4 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

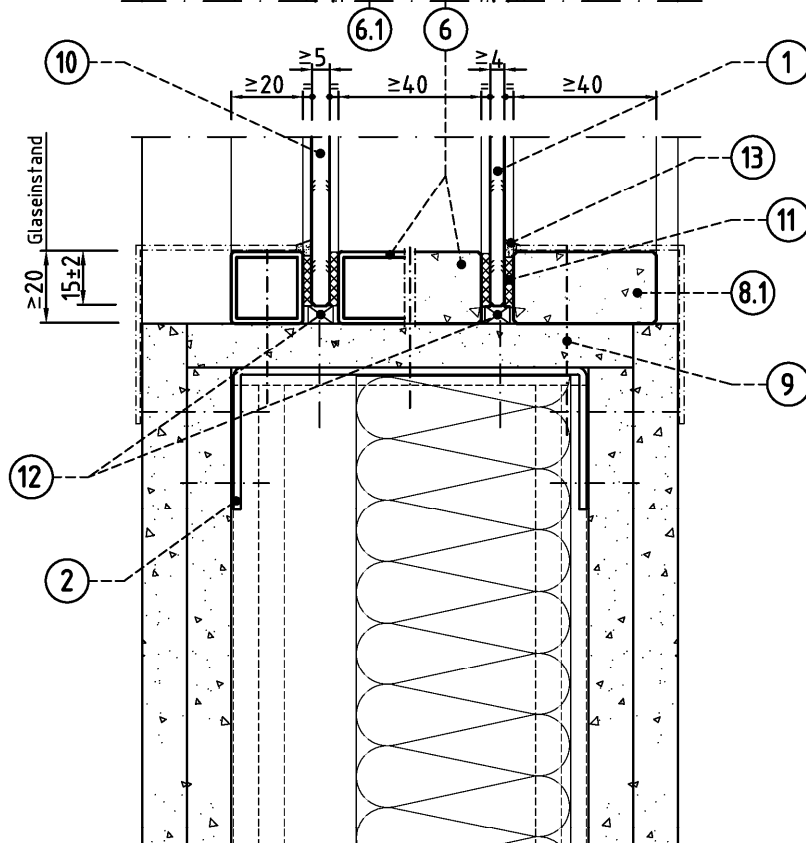
- Doppelverglasung, Varianten Schnitt B-B -

Schnitt C1-C1



Ausführungsvarianten

Schnitt C-C



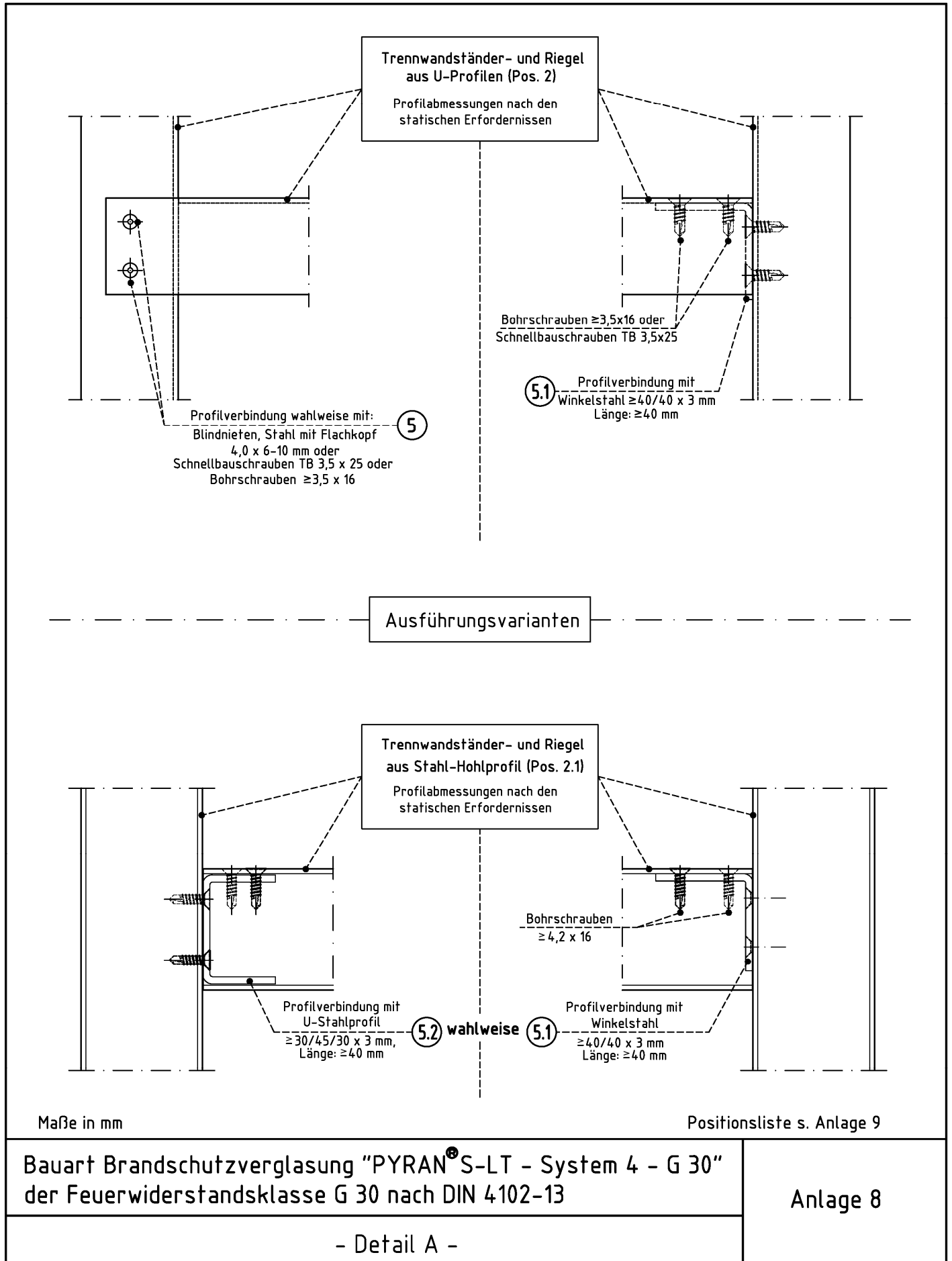
Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 9

Bauart Brandschutzverglasung "PYRAN[®]S-LT - System 4 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

- Doppelverglasung, Varianten Schnitt C-C / C1-C1 -



elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-1914

Position Benennung, Werkstoff und Abmessungen

- 1 Scheibe bei "Doppelverglasung", 4 bis 15 mm dick, (nach Abschnitt 2.1.1.2) wahlweise aus:
 Thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas oder
 Heißgelagerten thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas
 Ständer- und Riegelprofile im unmittelbaren Anschlussbereich der Brandschutzverglasung wahlweise aus:
- 2 UA-Stahlprofil, mind. 2 mm dick, Flanschbreite ≥ 40 mm (bei Riegel) und ≥ 50 mm (bei Ständer)
- 2.1 Stahl-Hohlprofil nach DIN EN 10210-2, DIN EN 10219-2 oder DIN EN 10305-5
 Abmessungen der Profile $\geq 50 \times 50 \times 2$ mm nach den statischen Erfordernissen (siehe Abschnitt 3.2)
- 3 Trennwandständer aus CW-Profilen $\geq 50 \times 50 \times 0,6$ mm
- 4 Trennwandriegel aus UW-Profil $\geq 50 \times 50 \times 0,6$ mm
- 5 Profilverbindung wahlweise mit Blindnieten, Stahl mit Flachkopf 4,0 x 6-10 oder
 Schnellbauschrauben TB 3,5 x 25 oder Bohrschrauben $\geq 3,5 \times 16$ oder
- 5.1 Profilverbindung mit Winkelstahl $\geq 40/40 \times 3$ mm, Länge: ≥ 40 mm
- 5.2 Profilverbindung mit U-Stahlprofil $\geq 30/45/30 \times 3$ mm, Länge: ≥ 40 mm
 Glas-Anschlagprofil bei "Doppelverglasung", wahlweise aus:
- 6 "PROMATECT-H" oder "AESTUVER Brandschutzplatte", $\geq 40 \times 20$ mm oder
 Stahl-Hohlprofil $\geq 40 \times 20 \times 1,5$ mm nach DIN EN 10210-2, DIN EN 10219-2 oder DIN EN 10305-5
- 6.1 Befestigung der "Anschlagprofile" mit Schnellbauschrauben oder Bohrschrauben nach DIN EN 10666,
 $\geq \phi 3,5$ mm, Abstand: ≤ 420 mm
- 7 Beplankung aus Gips-Bauplatten (GKB) nach DIN 18180, $\geq 12,5$ mm dick
- 7.1 Befestigung der Gips-Feuerschutzplatten mittels Schnellbauschrauben mit Bohrspitze TB $\geq \phi 3,5$ mm
 Glashalteleisten wahlweise aus:
- 8.1 "PROMATECT-H" oder "AESTUVER Brandschutzplatte", nichtbrennbar
- 8.2 Winkelstahl $\geq 20 \times 20 \times 2$ mm nach DIN 1022, DIN 59370 oder DIN EN 10056-1
- 8.3 Stahl-Hohlprofil $\geq 20 \times 20 \times 1,5$ mm nach DIN EN 10210-2, DIN EN 10219-2 oder DIN EN 10305-5
- 9 Schnellbauschrauben $\geq \phi 3,5$ oder Bohrschrauben $\geq 3,5 \times 38$ nach DIN EN 10666, Abstand: ≤ 250 mm
- 10 "PYRAN[®]S", gemäß DIN EN 13024-2; Nenndicke ≥ 5 mm, Glaseinstand: 15 ± 2 mm
 Falzraum-Dichtung der Baustoffklasse DIN 4102-B2, wahlweise aus:
- 11 "Kerafix 2000" oder "Kerafix Blähpapier N", $\geq 15 \times 3$ mm
- 12 Klotzung aus "Flammi 12" oder "PROMATECT-H", ≥ 5 mm dick, Länge: 80 mm
- 13 Optionale Versiegelung mit schwerentflammbarer Fugendichtmasse, nach DIN EN 15651-2
- 14 Optional mit Deckschalen aus Aluminium oder Baustahl, $\geq 1,25$ mm dick,
 Befestigungsart: geschraubt, geklebt (mit nichtbrennbarem Kleber) oder geklipst

Bauart Brandschutzverglasung "PYRAN[®]S-LT - System 4 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

- Positionsliste -